

# Kremsthal-Blatt

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus geliefert 1 Mark durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf. auswärts 9 Pf.

Nr. 54.

Donnerstag, den 7. April 1887.

48. Jahrgang.

## Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Waiblingen.

### Die Ortsvorsteher

werden hienitt benachrichtigt, daß die Wahl der Chargirten der Feuerwehr erst vorgenommen werden kann, wenn die Lokalfeuerlöschordnung genehmigt ist, da nach Art. 17 der Landesfeuerlöschordnung die Wahl nach Vorschrift der Lokalfeuerlöschordnung vorzunehmen ist.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Kohlhammerschen Buchdruckerei in Stuttgart Formulare zu Wahlprotokollen zu haben sein werden.

Am 6. April 1887.

R. Oberamt  
L h y m.

## R. Kameralamt Waiblingen.

### U n d i e O r t s s t e u e r k o m m i s s i o n e n .

Dieselben werden angewiesen, die hienach abgedruckte Aufforderung des R. Steuerkollegiums vom 11. März d. J. betreffend die Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens pro 1886/87 nach § 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 spätestens auf den 20. April in ihren Gemeinden auf orisübliche Weise bekannt zu machen, und die Aufnahme so zeitig vorzunehmen, daß die Acten längstens bis 31. Mai hieher eingesendet werden können.

Waiblingen, den 5. April 1887.

R. Kameralamt:  
Z e e b.

### Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1887 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1887 bis 31. März 1888.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39), wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1887 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienitt aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1887, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angerufen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. April 1887 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1887/88 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1887, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des der Faturung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1886/87 anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

- der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielförderungen;
- Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II, 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichs-schlussmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte

Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatze kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere:

- aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder, u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigelegt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Senfale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassung einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufseinkommensteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Taggelder, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflugeschaften und Vermögensverwaltungen, Anteile am Gewerbsgewinn, Lantienen, Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinse oder Renten, welche als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden,

Wegen des Charfreitags erscheint das nächste Blatt am Samstag.

das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reiches der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse, Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommensteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder
b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1-3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

- a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) Die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff.

II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art 3. A. e. erwähnte all-

gemeine Sparrasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparrasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Soldaten und Unteroftiziere, die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuermächter mit ihrer Löhnung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziffer V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins haben daher die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fütieren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fütieren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinse versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Witwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommensteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatfache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuergesährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten eines seiner Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesezten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883).

Stuttgart, den 14. März 1887. Winterlin.

Revier Winnenden.

Fichtenlangholz-Verkauf.

Am Mittwoch den 13. April Morgens 8 Uhr auf dem Rathaus in Winnenden aus Hornrain, Stiftswald, Hörule Abt. Ruitrain, Edelman, Braversberg, Winterhalde: 176 Stk. IV. Cl. 40,16 Fm. und 1165 Stk. V. Cl. 135,68 Fm.



Die Forstwachter in Heutensbach und Hertmannsweiler zeigen das Holz auf Verlangen vor, ersterer im Hornrain und Stiftswald, letzterer im Hörule.

Revier Reichenberg.

Lang- und Sägholz-Verkauf.

Am Dienstag den 12. April Nachmittags 1 Uhr im Döfen in Reichenberg aus Badnangerteich oberhalb Schiffrain: 165 Fichtenstämme und zwar: Langholz: 14,19 Fm. II. 63,52 III. 44,43 IV. 0,24 Fm. V. Cl., Sägholz 1,91 Fm. II. 0,64 III. Cl.



Das Vorzeigen des Holzes beginnt Morgens 8 Uhr vom Schiffrainertthor aus.

Waiblingen.

Der Kirchenkonvent sieht sich veranlaßt, an diejenigen Einwohner der Stadt, welche geneigt sind, armen Confirmanden eine Unterstützung zu gewähren, die dringende Bitte zu richten, Gaben an Geld ja nicht einzelnen Kindern, sondern einem Mitglied des Kirchenkonvents oder des Pfarrgemeinderats zu übergeben. Damit wird keineswegs beabsichtigt, die öffentlichen Kassen in ihren gesetzmäßigen Leistungen zu erleichtern, sondern vielmehr nur die möglichste Gleichmäßigkeit in der Verteilung der Gaben an die bedürftigen Confirmanden zu erzielen.

Den 4. April 1887.

Das gemeinsch. Amt  
Geh. Egel.

Waiblingen.

**Bekanntmachung.**

betr. die Auflegung der Viehaufnahme- und Umlage-Verzeichnisse.

Die auf Grund der Art. 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189) für das Rechnungsjahr 1. April 1887/88 gefertigten Viehaufnahme- und Umlage-Verzeichnisse sind in Gemäßheit des § 14 Abs. 5 und 6 der Vollz.-Verf. zu obigem Gesetz vom 23. März 1881 (Reg.-Bl. S. 196).

6 Tage lang, vom 7. bis 13. April 1887

auf dem Rathause dahier zur Einsichtnahme durch die Tierbesitzer aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist können gegen die Einträge in den Verzeichnisse von den beteiligten Tierbesitzern bei dem Ortsvorsteher Einwendungen erhoben werden.

Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Den 6. April 1887.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

**Aufforderung zur Steuerzahlung.**

Nachdem das Rechnungsjahr 1886/87 nunmehr zu Ende ist werden diejenigen, welche noch mit Steuer im Rückstande sind, aufgefordert, binnen 8 Tagen vollständige Zahlung zu leisten, widrigenfalls sie zur Einleitung des Zwangsvollstreckungs-Verfahrens Vorladung zu gewärtigen haben.

Den 5. April 1887.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

**Verpachtung städtischer Grundstücke.**

Am nächsten

Samstag den 9. d. Mts. Vormittags 11 Uhr werden auf hies. Rathaus folgende städtische Grundstücke auf ein oder mehrere Jahre im öffentl. Aufsteich verpachtet und zwar:

Der Gemüsegarten hinterm Rathaus.

ca. 8 Ar Acker im Kosthof

und

ca. 4 Ar Allmandplatz bei Johannes Hermanns Haus in Steinreinach.

Hiezu sind Liebhaber eingeladen.

Den 2. April 1887.

Stadtschultheißenamt.

Egel.

Waiblingen.

**Remsand-Verkauf.**

Am nächsten

Ernsttag den 9. d. M. Vorm. 11 Uhr wird auf dem Rathaus ein Haufen schöner Remsand verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 6. April 1887.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

**Acker-Verkauf.**

Am nächsten

Samstag den 9. d. Mts.

Vormittags 11 Uhr

kommt aus der Verlassenschaftsmasse der Jakob Friedrich Rauschers Wittve zum zweiten und letzten Mal im öffentlichen Aufsteich zum Verkauf:

11 Ar 82 M. Acker in der innern Winterhalbe,

angekauft um 435 M.

wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 5. April 1887.

Stadtschultheißenamt.

Revier Hohengehren.

**Holz-Verkauf.**



Am Mittwoch den 13. April Vormittags 10 Uhr im Hirsch in Winterbach aus dem Staatswald Bachbede, Arlswiese, Eingemachter Wald Nm. 144 eichen Anbruch mit Küferholz, 136 buchene Prügel und Anbruch, 21 birkene Prügel, 26 birken und erlen Anbruch, 14 Pfahlholz, 43 Nadelholzprügel.

Zusammenkunft zum Vorzeigen Morgens 8 Uhr beim Gänswasen im Lehnbach und im Eingemachtenwald.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Auf Ostern und Confirmation empfehle aus meinem Lager in

**Weißwaren**

zu äußerst billigen Preisen namentlich

viele Kinderschürze, schwarze Schürzen, seid. Tüchle, seid. Schälchen, Taschentücher, Kragen, Slipse, Mäuschen, Brochen, Ringe, gestickte Tücher, Zistüchle, Corsetten

in großer Auswahl

Karl Klenk.

Waiblingen.

**Kleesamen**

ewigen und dreiblättrigen,

**Wicken, virginischen Pferdezahnmais**

in nur guter Waare empfiehlt billigt

Karl Klenk.

Waiblingen.

**Bau-Gyps**

in frischer Waare ist wieder zu haben bei

Karl Klenk.

Waiblingen.

Einfarbige und gemusterte

**Kleiderstoffe**

in rein wolle & halbwolle

empfiehlt in neuen preiswürdigen Dualitäten

Gottlob Weiß.

Waiblingen.

Mein Lager in

**Blaudruck, Zig, gebleichte Stuhluch & Grettonne, neue Hemden und Kleiderbarchent sowie Hosen- und Jadenstoffe,**

bringe ich in empfehlende Erinnerung.

Gottlob Weiß.

Waiblingen.

**Kleesamen**

in besser, keimfähiger Ware, von Kleeseide gereinigt, empfiehlt

Gottlob Billinger.

Waiblingen.

Zur Aussaat

empfiehlt in neuer schöner Waare:

**Hellerlinsen, Viktoria-Erbfen und Bohnen**  
A. Vollmer, Wtw.

Enderbach.



Für die längst bekannte und bewährte

**Bleich-**

**Anstalt Urach**

nimmt auch dieses Jahr wieder Leinwand und Faden zur prompten Beförderung in Empfang

C. Schenthle, Kaufmann.

Waiblingen.

**Holzschlag.**

In Folge Raummangels verlaufe ich eine Partie dürre Nadelholzschetter

I. Klasse 7 Mark  
II. Klasse 6 Mark  
per Zentner 1 Mark

so lange Vorrat

D. Schätzle.

Schöne buchene

**Schetter & Prügel**

sowie jede Sorte von grünem Brennholz ab Bahnhof oder frei in das Haus empfiehlt zu den billigsten Tagespreisen

Obiger.

Gypsmühle Waiblingen.

Guten

**Gütergyps**

empfiehlt billigst

Kuttruff.

Niederlage bei D. Schätzle.

Waiblingen.

**Milchlaugen-Breheln**

empfiehlt

Mergenthaler, Bäcker.

Waiblingen.

**Für Wirte.**

Wegen Wirtschaftsaufgabe verkaufe ich meine Biergläser zu billigen Preisen.

J. Lösch

z. „alten Bahnhof.“

Waiblingen.

Einen schönen

**Confirmanden-Rock**

hat zu verkaufen

Schneider Wagner.

**Lehr-Verträge**

sind zu haben bei

C. F. Bud.



**Waiblingen.**  
Ueber die Feiertage  
und jeden Sonntag sind  
**Augenbrillen**  
zu haben bei

**Bäcker Mast.**

**Waiblingen.**

**Knecht-Gesuch.**

Bis 1. Mai kann ein junger  
Mensch von 14 bis 16 Jahren in  
einem guten Haus als **Knecht**  
eintreten.

Nähere Auskunft erteilt  
d. Red. d. Bl.

**Waiblingen.**

2 noch gut erhaltene

**Sandwägelchen**

hat billig zu verkaufen  
**Friedrich Käfer, Wagner.**

**Beinstein.**

Einen gut erhaltenen  
2spännigen starken



**Leiterwagen**

hat billig zu verkaufen.  
**Christian Koller.**

**Enderbach.**

Am Gründonnerstag Nachmittag ver-  
kauft **Jakob Edelmaiers** Witwe  
einen noch gut erhaltenen

**Ruhwagen**

samt Leitern  
wozu Liebhaber eingeladen sind.

**Ämtliche Nachrichten.**

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs haben Seine  
Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am 4. d. M. die erledigte Reallehr-  
stelle in Winnenden dem Hilfslehrer Lotterer an der Realschule in  
Ehlingen gnädigst übertragen.

**Württemberg.**

Am 10., 11. und 12. April werden nachstehende außerordentliche  
Personenzüge ausgeführt:

Am **Ostersonntag**, den 10. April.

Stuttgart ab 9.51 Vorm.

Cannstatt " 10.01 "

Waiblingen " an 10.22 "

Am **Ostersonntag**, den 10. und **Ostermontag**, den 11. April.

Stuttgart ab 1.49 Nachm.

Cannstatt " 2.00 "

Waiblingen " an 2.20 "

Schorndorf ab 7.00 Abends

Waiblingen " 7.50 "

Cannstatt " 8.15 "

Stuttgart " an 8.25 "

Stuttgart, 4. April. Gestern nachmittag fand die Abschieds-  
vorstellung der württ. Eisenbahnkompagnie im Hofe der Infanteriekaserne  
Nr. 1 statt. Dieselbe hatte sich vor 12 Uhr in zwei Reihen á 56 Mann  
aufgestellt. Punkt 12 Uhr erschien der Divisionsgeneral Pergler v.  
Berglas, ferner S. K. Hoh. Prinz Wilhelm von Württemberg, Prinz  
Weimar nebst Prinz Ernst, Herzog Wilhelm von Urach, welche sämtlich  
die Kompagnie abschieden. Hierauf besichtigte der Divisionär jeden einzelnen  
Mann und die Prinzen richteten an verschiedene Angehörige der Kompagnie  
freundliche Worte. Als die Besichtigung zu Ende war, formierte die  
Kompagnie durch Einschwenken der beiden Flügel ein Hußeisen um den  
Offizierskreis und nun hielt der Divisionsgeneral v. Berglas eine An-  
sprache an die nach Berlin abgehenden Württemberger. Er betonte darin,  
daß nur auserlesene tüchtige Leute die Kompagnie bilden, von denen man  
annehmen dürfe, daß sie ihrem Vaterlande durch ihr dienstliches und außer-  
dienstliches Verhalten zur Ehre gereichen werden. Sie mögen stets als  
gute Württemberger in Berlin ihre Pflicht thun. Vorher aber mögen sie  
sich noch einmal in den Ruf vereinigen: „Seine Majestät der König lebe  
hoch!“ Draufend erfüllten die dreimaligen Hochrufe die Luft, worauf  
die Kompagnie abmarschierte. Heute früh 5 Uhr 20 Min. ist die württemb.  
Eisenbahnkompagnie mit dem Nürnberger Schnellzuge abgereist. Hoffen  
wir, daß es den Ansigen in der Reichshauptstadt wohl gefallen möge.  
Der erste Marsch in derselben wird zum Palais des Kaisers sein, woselbst  
der Kaiser selbst von dem bekannten Gassenfenster aus die Kompagnie in-  
spizieren wird, dann geht es in die Kaserne des Eisenbahn-Regiments.

**Waiblingen.**

**Danksagung.**



Für die vielen Beweise der Liebe und  
Teilnahme bei dem langen Krankenlager  
unserer l. Mutter u. Schwiegermutter  
**Maria Franz**

sowie für die zahlreiche Begleitung zu  
ihrer letzten Ruhestätte sagen den herz-  
lichsten Dank.

Im Namen der tr. Hinterbliebenen:

der **Tochtermann:**  
**Friedrich Gläser.**

**Zieglergesuch.**

Ein solcher, welcher im Fals-  
ziegelgeschäft und insbesondere  
an der Revolverpresse erfahren  
ist, wird bei gutem Lohn und  
dauernder Stellung sofort ge-  
sucht.

Näheres bei dem Commissions-  
und Stellenvermittlungsbureau  
von

**G. Reißwenger**  
Stuttgart.

**Waiblingen.**

**Dunghaare**

verkauft  
**Im. Herzog**

**Stuttgarter**

**Pferdemarkt-Lotterie**

Unabänderl. Ziehung 21. April  
1887.

**Hauptgewinn:**

Ein Viererzug mit Wagen, complethe-  
spannt, ferner viele Pferde, Wagen,  
Fahr- und Reitartikel

**Lose á 2 Mark,**

bei mehr höchsten Aahati  
Generalagentur: Eberhard  
Fetzer, Stuttgart und die  
durch Plakate bezeichneten Ver-  
kaufsstellen.

**Waiblingen.**

Bestellungen auf

**Wollstaub**

nimmt noch entgegen per Ctr 1 M.  
30. Vorzügliches Düngemittel für  
Kartoffel und Gemüse.

**Wilhelm Kant.**

**Stuttgart.**

Unterzeichneter empfiehlt sich im  
**Einsetzen**

**Künstlicher Zähne**

unter Garantie für vorzügliche Aus-  
führung, Plombiren etc. unter  
billigster Berechnung.

**D. Wagner, Schmalestr. 9 part.,**  
Ecke der Neuen Brücke,  
gew. langjähriger Gehilfe (14 Jahre)  
des Hrn. Hofzahnarzt Dr. Klein hier.

**Magen- & Darmleiden**

Seit 1/2 Jahre litt ich an ziemlich  
heftigem Magen- und Darmkatarrh,  
starkem Stuhlzwang (Tenesmus),  
blutigem Stuhl, Bauchschmerzen,  
Blähungen, Kopfschmerzen, Ohren-  
leiden, üblem Mundgeruch etc. Nach-  
dem ich von verschiedenen Aerzten  
erfolglos behandelt worden war,  
wandte ich mich brieflich an Herrn  
Dr. Bremi & Co., pract. Arzt in Glarus  
(Schweiz), welcher mich in kurzer Zeit  
vollständig herstellte. Behandlung  
brieflich: Unschädliche Mittel! Keine  
Berufsstörung!

Freienstein b. Norbas, Aug 1885.

**R. Kern.**

**Wir bitten unsere verehrl.**  
Auftraggeber, die für das  
nächste **Samstagsblatt**  
bestimmten **Anzeigen**  
spätestens bis **Donners-**  
**tag, Nachmittags 3 Uhr** gefl.  
einzusenden.

Cannstatt, 4. April. Heute vormittag wurde beim Schören in  
einem Krautgarten der Leichnam eines völlig ausgewachsenen Kindes  
weiblichen Geschlechts ausgegraben. Dasselbe ist ungefähr 8 Tage tot.

Schorndorf, 4. April. Die 30 Jahre alte ledige Tochter  
eines hiesigen Bäckers sprang heute durch eine Deimung im Dachraum  
ihres elterlichen Wohnhauses auf die Straße. Dieselbe lebt noch, hat  
aber schwere innere Verletzungen davon getragen. Das Motiv der That  
soll in häuslichen Zwistigkeiten zu suchen sein.

**Stallen.**

— Aus Catania wird gemeldet: Im benachbarten Städtchen  
Linguaglossa stürzte während einer Leichen-Einssegnung in der Kirche das  
Dach ein; bei hundert in der Kirche anwesende Personen wurden ver-  
schüttet, 41 davon sind schwer verwundet. Drei starben während des  
Transports, von den übrigen dürften 17 nicht zu retten sein.

**Waiblingen. Fruchtpreise vom 2. April 1887.**

	Höchst	mittlerer	niederster	Durchschnittspreis.
Haber	5. 75 M.	5. 60 M.	5. 50 M.	5. 68 M. per Ctr.

**Auszug aus den Standesamtsregistern zu  
Waiblingen vom 15. bis 31. März 1887.**

**Aufgebote.**

Gottfried Heinrich Winkler, Schreiner von hier in Stuttgart und  
Marie Friedrike Wurster von Stuttgart.

**Eheschließungen.**

Karl Johann Pfündel, Buchbinder und Witwer in Stuttgart mit  
Marie Häfner, ledig von hier.

**Geburtsfälle.**

Dem Immanuel Gottlob Franz, Schuhmacher hier 1 Sohn. Dem  
Jakob Friedrich Linsenmaier, Weichenwärter hier 1 Sohn. Dem Friedrich  
Hägele, Küfer hier 1 Tochter. Dem L. Gottlob Scheeff, Sattler hier  
1 Sohn. Dem Johann Geck, Ziegeleiarbeiter hier 1 Sohn.

**Storbfälle.**

„Karl Gottlob Eberhard“, 2 Monate alt, Sohn des Karl Dauber,  
Rotgerber jr. hier. Karl Wilhelm Betsch, Schreiner hier, 42 Jahre alt.  
„Ernst“, 17 Tage alt, Sohn des Karl Berner, Sattlers hier. „Christian  
Jakob“, 5 Wochen alt, Sohn des Friedrich Kuppingen, Schuhmachers hier.  
„Friedrike Bertha“, 10 Monate alt, Tochter des Georg Gothilf Winkler,  
Tagelöhners hier.!

**Abfuhr von Straßen-Morast.**

Die Abfuhr des Straßenmorasts von der Bahuhof- und Neustädter  
Straße wird am nächsten

**Samstag, den 9. d. M., Vorm. 11 Uhr**

auf dem Rathaus vergeben, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 6. April 1887.

**Stadtschultheißenamt.**